



Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6

Tel. 01/53441-8570, 8575

Fax: 01/53441-8529

www.lko.at

[office@lk-oe.at](mailto:office@lk-oe.at)

ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Patrick Majcen

DW: 8573

[p.majcen@lk-oe.at](mailto:p.majcen@lk-oe.at)

GZ: II/1-0917/Ma-60

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per eMail an: [thomas.haghofer@sozialministerium.at](mailto:thomas.haghofer@sozialministerium.at)

Wien, 15. Sept. 2017

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherzahlungskontogesetz geändert wird**

BMAKS-90480/0012-III/3/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs möchten wir festhalten, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz entgegen üblicher Praxis keine umfangreiche Aussendung vorgenommen hat, womit die politische Willensbildung gefährdet wird. Dies wird mit der unangemessen kurzen Frist noch verschärft.

Die Landwirtschaftskammer Österreich gibt zu dem im Betreff genannten Ministerialentwurf inhaltlich nachstehende Stellungnahme ab:

Zu Z 1): Grundsätzlich ist festzuhalten, dass vor allem im ländlichen Raum die Bargeldabhebung nach wie vor die herrschende Praxis ist. Eine solche Regelung, mit welcher dem Verbraucher zwei „gleich gute“ Modelle zur Auswahl gestellt werden sollen, scheint zwar auf erstem Blick als sachgerecht, jedoch darf nicht übersehen werden, dass damit eine weitere Einschränkung der Vertragsautonomie und somit ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht des Eigentums erfolgt. Eine solche Einschränkung ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten und verhältnismäßig ist.

Der bargeldlose Verkehr ist vornehmlich in Ballungsgebieten im Steigen. Es ist deshalb fragwürdig, ob ein dementsprechend öffentliches Interesse vorliegt, welches den Gesetzgeber berechtigt hier einzugreifen.

Zu Z 3): Die Befreiung des Verbrauchers von Entgelten unabhängiger Betreiber von Geldautomaten durch den Zahlungsdienstleister bedeutet, dass das kartenausgebende Institut dem unabhängigen Betreiber von Geldautomaten die Gebühren zu überweisen hätte, sich jedoch nicht vom Karteninhaber dafür regressieren kann. Aus dem ursprünglich beabsichtigten Verbot von Gebühreneinhebung bei Bargeldabhebung ist nun die einseitige Abwälzung von Kosten

2/2

unabhängiger Betreiber von Geldautomaten auf das kartenausgebende Institut geworden. Die Bestimmung ist sachlich nicht rechtfertigbar und somit verfassungswidrig. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers sich hier wieder in die Privatautonomie einzumischen. Es muss klar sein, dass, wenn einseitige Kostenüberwälzungen per Gesetz normiert werden, die kartenausgebenden Institute auch nicht ein derart gut ausgebautes Netz an Geldautomaten aufrecht erhalten werden (können).

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich